



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 276/20

vom

21. Oktober 2020

in der Sache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

GVG § 17 a

Erachtet das Gericht in einem isolierten Prozesskostenhilfverfahren den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig, hat es das Prozesskostenhilfverfahren entsprechend § 17 a GVG an das Gericht des anderen Rechtswegs zu verweisen (im Anschluss an BGH Beschluss vom 11. Juli 2017 - X ARZ 76/17 - FamRZ 2017, 1850).

BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2020 - XII ZB 276/20 - OLG Karlsruhe  
LG Karlsruhe

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 2020 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Mai 2020 wird auf Kosten des Antragstellers verworfen, soweit sie sich gegen die Teilverweisung an das Amtsgericht - Zivilabteilung - richtet, und im Übrigen zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller hat beim Landgericht um Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte, noch nicht erhobene Klage nachgesucht, mit der er nach einem behaupteten tätlichen Angriff des Antragsgegners Schmerzensgeld einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor künftiger Gewalt und Nachstellungen andererseits begehrt.
- 2 Das Landgericht hat den Antrag wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht den Beschluss des Landgerichts aufgehoben und das Verfahren zur Prüfung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe aufgeteilt an das Amtsgericht verwiesen, und zwar an die allgemeine Zivilabteilung, soweit es das Schmerzensgeld betrifft (§ 281 ZPO analog), sowie an das Familiengericht, soweit es Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz betrifft (§ 17 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 6

GVG analog). Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

## II.

3 Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Teilverweisung an das Amtsgericht - Zivilabteilung - richtet, und im Übrigen unbegründet.

4 1. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Teilverweisung an das Amtsgericht - Zivilabteilung - richtet, ist sie ungeachtet einer etwaigen Zulassung durch das Oberlandesgericht nicht statthaft.

5 Allerdings ist davon auszugehen, dass das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde insoweit bereits nicht zugelassen hat. Zwar hat das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerdezulassung im Tenor nicht eingeschränkt. Es entspricht jedoch ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass sich auch bei uneingeschränkter Zulassung des Rechtsmittels im Tenor eine wirksame Beschränkung aus den Entscheidungsgründen ergeben kann. Das bedeutet allerdings nicht, dass stets allein aus der Begründung der Rechtsmittelzulassung eine Beschränkung auf den Bereich der mitgeteilten Gründe entnommen werden kann. Eine Zulassungsbeschränkung kann vielmehr nur angenommen werden, wenn aus den Gründen hinreichend klar hervorgeht, dass das Oberlandesgericht die Möglichkeit einer Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren nur wegen eines abtrennbaren Teils seiner Entscheidung eröffnen wollte (Senatsbeschlüsse vom 14. Mai 2008 - XII ZB 78/07 - FamRZ 2008, 1339 Rn. 15 f. mwN und vom 27. Februar 2019 - XII ZB 183/16 - FamRZ 2019, 785 Rn. 12).

- 6 Dies ist hier der Fall. Die Rechtsbeschwerdezulassung ist damit begründet worden, dass die Anwendung des § 17 a GVG im Prozesskostenhilfverfahren ungeklärt sei. Die Anwendung des § 17 a GVG betrifft aber nur die (Teil-)Verweisung an das Familiengericht und nicht die übrige (Teil-)Verweisung an die allgemeine Zivilabteilung des Amtsgerichts. Jene ist nämlich auf eine analoge Anwendung von § 281 ZPO gestützt worden. Gegen eine Entscheidung nach § 281 ZPO ist eine Rechtsbeschwerde indessen von vornherein - selbst bei einer „Zulassung“ durch das Oberlandesgericht - nicht statthaft (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).
- 7 2. Soweit es den Streitgegenstand des Gewaltschutzes angeht, ist die Rechtsbeschwerde gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 4 GVG zulässig. Für die Statthaf-  
tigkeit des Rechtsmittels kommt es nicht darauf an, ob eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs nach § 17 a GVG hätte ergehen dürfen, sondern allein dass sie nach dieser Vorschrift ergangen ist.
- 8 Zwar ermöglichen es die Regelungen des § 17 a Abs. 4 Satz 3 bis 6 GVG nicht dem Gegner eines Prozesskostenhilfesuchs, Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss zu erheben, der eine Verweisung des Prozesskostenhilfverfahrens an einen anderen Rechtsweg ausspricht (BGH Beschluss vom 25. Februar 2016 - IX ZB 61/15 - NJW 2016, 1520 Rn. 6 f.). Dies ist aber durch Besonderheiten der Stellung des Antragsgegners im Prozesskostenhilfverfahren bedingt, der durch die Verweisung des Prozesskostenhilfverfahrens an ein anderes Gericht nicht beschwert wird. Anders verhält es sich bei dem Antragsteller des Verfahrens. Ist er durch eine nach § 17 a GVG (analog) erfolgte Rechtswegverweisung beschwert, kommt für ihn der Instanzenzug des § 17 a Abs. 4 GVG zur Anwendung, wonach auch die Rechtsbeschwerde zugelassen werden kann (Abgrenzung zu BGH Beschluss vom 25. Februar 2016 - IX ZB 61/15 - NJW 2016, 1520 Rn. 10).

9                   3. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Für gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sei das Familiengericht seit dem 1. September 2009 unabhängig davon zuständig, ob die Parteien einen gemeinsamen Haushalt führen oder geführt haben. Demgegenüber seien für die weiter erhobenen Ansprüche auf Schadenersatz, auch in Form von Schmerzensgeld, die allgemeinen Zivilgerichte zuständig. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten insoweit habe der Gesetzgeber ausdrücklich in Kauf genommen.

10                   Soweit der Streitgegenstand in die zivilgerichtliche Zuständigkeit falle, sei der Rechtsstreit analog § 281 ZPO auf den Hilfsantrag des Antragstellers an das sachlich zuständige Amtsgericht zu verweisen. Im Übrigen erfolge eine Verweisung von Amts wegen analog § 17 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 GVG an das Familiengericht.

11                   Die Vorschrift des § 17 a GVG sei analog anzuwenden, da ihr Regelungszweck, Gerichtsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, auch für Prozesskostenhilfverfahren bestehe. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass Gerichte unterschiedlicher Rechtswege Prozesskostenhilfe mit der Begründung versagten, das jeweils andere Gericht sei zuständig. Hierfür stelle auch das Verfahren analog § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO keine angemessene Lösung dar, denn dieses setze zwei unanfechtbare Beschlüsse durch zwei angerufene Gerichte voraus, was das Verfahren weiter verzögere. Prozessökonomischer sei eine Verweisung nach § 17 a Abs. 2 GVG, gegen die der Antragsgegner auch kein Rechtsmittel einlegen könne.

12                   4. Dies hält einer rechtlichen Nachprüfung stand.

13                   a) Ohne Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht angenommen, dass die Entscheidung über einen Teil der mit der Klage erhobenen Ansprüche nicht in

die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte fällt, sondern aufgrund der Regelung der §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG in die Zuständigkeit der Familiengerichte. Hiergegen erinnert auch die Rechtsbeschwerde nichts.

14           b) Ebenfalls zutreffend hat das Oberlandesgericht seine Befugnis bejaht, bei Unzulässigkeit des mit einem isolierten Prozesskostenhilfeantrag beschrittenen Rechtswegs bereits das Verfahren der Prozesskostenhilfe analog § 17 a GVG an das Gericht des gegebenen Rechtswegs zu verweisen.

15           aa) Allerdings ist die Frage, ob eine Rechtswegverweisung analog § 17 a GVG im isolierten Prozesskostenhilfeverfahren stattfindet, in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

16           Weitgehend Einigkeit besteht zunächst darin, dass, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz bereits in der Hauptsache anhängig ist und nach Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe lediglich die Beschwerde hiergegen in der Rechtsmittelinstanz anfällt, das Beschwerdegericht nicht dazu befugt ist, das Prozesskostenhilfeverfahren isoliert an das Gericht eines anderen Rechtswegs zu verweisen, während der Rechtsstreit selbst noch in erster Instanz des ursprünglich beschrittenen Rechtswegs anhängig ist (OLG Stuttgart NJW-RR 2011, 1502, 1503; OVG Münster NJW 1993, 2766; VGH Mannheim NJW 1992, 707, 708 und Beschluss vom 20. Mai 2020 - 2 S 60/20 - juris Rn. 10). In einem solchen Fall ist vielmehr die isolierte Entscheidung über die Prozesskostenhilfe aufzuheben und das Hauptsacheverfahren durch das erstinstanzliche Gericht an das Gericht des anderen Rechtszugs zu verweisen (Musielak/Voit/Wittschier ZPO 17. Aufl. § 17 a GVG Rn. 5), welches dann auch über die Prozesskostenhilfe entscheidet.

17           Uneinheitlich ist demgegenüber die Auffassung darüber, ob der vorgeschaltete Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne bereits anhängig

gemachtes Hauptsacheverfahren in einen anderen Rechtsweg verwiesen werden kann. Ein Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur verneint dies mit der Begründung, dass der Wortlaut des § 17 a GVG einen Rechtsstreit und damit die Rechtshängigkeit des Verfahrens voraussetze (OLG Karlsruhe MDR 2007, 1390 f.; OLG Stuttgart Beschluss vom 5. Januar 2015 - 4 W 69/14 - juris Rn. 21 ff.; OLG München Beschluss vom 26. November 2010 - 1 W 2523/10 - juris Rn. 4; BayObLG EWiR 2000, 335; LAG Köln NZI 2018, 544; BayVGH Beschluss vom 29. September 2014 - 10 C 12.1609 - juris Rn. 28 und NVwZ-RR 2014, 940; VGH Mannheim NVwZ-RR 2005, 860, 861; OVG Lüneburg Beschluss vom 7. Februar 2000 - 11 O 281/00 - juris Rn. 5; Zöllner/Lückemann ZPO 33. Aufl. Vor § 17 GVG Rn. 12; MünchKommZPO/Zimmermann 5. Aufl. § 17 a GVG Rn. 5; Kissel/Mayer GVG 9. Aufl. § 17 Rn. 7; Stein/Jonas/Jacobs ZPO 23. Aufl. § 17 GVG Rn. 6; Wieczorek/Schütze/Schreiber ZPO 4. Aufl. § 17 a GVG Rn. 6; Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO 41. Aufl. § 17 a GVG Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Vogt-Beheim ZPO 78. Aufl. § 17 a GVG Rn. 5; offengelassen in BGH Beschluss vom 25. Februar 2016 - IX ZB 61/15 - NJW 2016, 1520 Rn. 8). Zweck der Vorschrift sei es, eine Streitigkeit derjenigen Gerichtsbarkeit zuzuweisen, die angesichts ihrer Spezialisierung über eine entsprechende Erfahrung und Kompetenz verfüge. Im Prozesskostenhilfverfahren habe die Rechtswegfrage hingegen nur untergeordnete Bedeutung, weshalb für die Rechtswegzuständigkeit im Prozesskostenhilfverfahren ein großzügiger Maßstab angelegt werden solle. Die Entscheidung in der Sache solle nicht mit einem Streit über den richtigen Rechtsweg schon im Prozesskostenhilfverfahren belastet werden. Eine analoge Anwendung von § 17 a GVG führe auch deshalb zu Nachteilen, weil die Entscheidung keine Bindungswirkung für das Hauptsacheverfahren entfalte und zudem eine zusätzliche, verfahrensverzögernde Rechtsmittelmöglichkeit nach § 17 a Abs. 4 GVG eröffne.

18 Eine Gegenauffassung hält die Rechtswegverweisung analog § 17 a GVG indessen bereits aus Gründen effektiven Rechtsschutzes für zulässig und geboten, um einerseits dem sachnäheren Gericht die Beurteilung der Erfolgsaussicht zu ermöglichen und andererseits negative Kompetenzkonflikte für den Fall zu vermeiden, dass sich mehrere Gerichte verschiedener Gerichtszweige für unzuständig halten (OLG Hamburg ZInsO 2015, 1698, 1699; OLG Dresden ZInsO 2003, 282 f. und FamRZ 2016, 1949, 1950; OVG Greifswald Beschluss vom 30. Dezember 2009 - 3 O 133/09 - juris Rn. 8; SächsOVG VIZ 1998, 702, 703 und Beschluss vom 27. April 2009 - 2 D 7/09 - juris Rn. 4 ff.; Ziekow in Sodan/Ziekow VwGO 5. Aufl. § 17 GVG Rn. 12 f.; Eyermann/Rennert VwGO 15. Aufl. § 41/§§ 17-17b GVG Rn. 4; Gsell/Mehring NJW 2002, 1991, 1993; vgl. auch OLG München FamRZ 2010, 2090, 2091; so jetzt auch BGH Beschluss vom 11. Juli 2017 - X ARZ 76/17 - FamRZ 2017, 1850 Rn. 12).

19 bb) Rechtlich überzeugend ist die letztgenannte Auffassung.

20 (1) Eine entsprechende Anwendung des § 17 a Abs. 2 GVG scheidet insbesondere nicht daran, dass die Vorschrift ihrem Wortlaut nach einen „Rechtsstreit“ voraussetzt. Denn der Begriff "Rechtsstreit" in § 17 a Abs. 2 GVG meint nicht nur das kontradiktorische Erkenntnisverfahren, sondern kann weitere, dem Erkenntnisverfahren vor-, nach- oder nebengelagerte Verfahren erfassen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut, der in § 17 a Abs. 2 Satz 2 GVG neben dem Kläger den Antragsteller aufführt, und entspricht dem Ziel der Regelung, Gerichtsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem ohne langwierige Zuständigkeitsstreitigkeiten Klarheit über den zulässigen Rechtsweg erlangt werden kann (BGH Beschluss vom 11. Juli 2017 - X ARZ 76/17 - FamRZ 2017, 1850 Rn. 12).



- 21 Dementsprechend ist anerkannt, dass etwa auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (BGH Beschlüsse vom 5. April 2001 - III ZB 48/00 - NJW 2001, 2181, 2182; vom 19. Dezember 2002 - I ZB 24/02 - NJW 2003, 1194; vom 29. Juli 2004 - III ZB 2/04 - NJW-RR 2005, 142 und vom 7. November 2019 - V ZB 12/16 - NVwZ-RR 2020, 380 Rn. 7) oder in Zwangsvollstreckungsverfahren (BGH Beschluss vom 11. Juli 2017 - X ARZ 76/17 - FamRZ 2017, 1850 Rn. 12) eine Rechtswegverweisung entsprechend § 17 a GVG in Betracht kommt, obgleich es sich dabei jeweils nicht um „Rechtsstreite“ im technischen Sinne handelt.
- 22 (2) Die Frage der Rechtswegzuständigkeit hat im Verfahren der Prozesskostenhilfe auch nicht untergeordnete Bedeutung. Zweck der in § 17 a GVG vorgesehenen Rechtswegverweisung ist es unter anderem, die Sachentscheidung derjenigen Gerichtsbarkeit zuzuweisen, die angesichts ihrer Spezialisierung über eine entsprechende Erfahrung und Kompetenz verfügt. Das Interesse an einer Nutzbarmachung dieser Kompetenz besteht auch bereits im Prozesskostenhilfverfahren, um die Erfolgsaussichten für das beabsichtigte Verfahren möglichst zuverlässig beurteilen zu können. Weder dem Antragsteller noch dem Antragsgegner eines Prozesskostenhilfverfahrens wäre damit gedient, wenn die Prüfung der Erfolgsaussichten mit Fehlerquellen behaftet ist, die aus der mangelnden Sachnähe des angerufenen, rechtswegfremden Gerichts herrühren.
- 23 (3) Eine entsprechende Anwendung des § 17 a GVG im Prozesskostenhilfverfahren entspricht auch den Grundsätzen der Prozessökonomie.
- 24 Prüfungsgegenstand des Prozesskostenhilfverfahrens ist nämlich - neben den wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei - hauptsächlich die Frage der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung. Diese ist nur dann gegeben, wenn der Antrag, für den Prozesskostenhilfe begehrt wird,

mit hinreichender Aussicht sowohl zulässig als auch begründet ist. Daher ist auch die Frage der Rechtswegzuständigkeit unmittelbar mit der Erfolgsaussicht verknüpft: Ein beabsichtigter (Klage-)Antrag, für den das angerufene Gericht nicht rechtswegzuständig ist, hat schon mangels Zulässigkeit keine unmittelbare Erfolgsaussicht.

25            Dabei ist die Prüfungsdichte bezüglich der Rechtswegzuständigkeit allerdings im Prozesskostenhilfverfahren eingeschränkt. Fehlt es nicht offensichtlich an der Rechtswegzuständigkeit, sondern ist diese lediglich zweifelhaft, so kann die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht verneint werden (VGH Mannheim NJW 1995, 1915, 1916; OLG Karlsruhe Beschluss vom 14. August 2007 - 19 W 16/17 - juris Rn. 23; BayObLG EWiR 2000, 335). Denn das Prozesskostenhilfverfahren hat nicht den Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen vorweg zu entscheiden (BVerfGE 81, 347, 358 f. = NJW 1991, 413, 414; BGH Beschluss vom 21. November 2002 - V ZB 40/02 - FamRZ 2003, 671, 672). Vielmehr muss in einem Fall von lediglich bestehenden Zuständigkeitszweifeln Prozesskostenhilfe innerhalb des beschrittenen Rechtswegs gewährt werden, um die Frage der Rechtswegzuständigkeit abschließend im Hauptsacheverfahren zu klären.

26            Ist der beschrittene Rechtsweg hingegen eindeutig unzulässig, fehlt es an der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung. In diesem Fall dient die Rechtswegverweisung der Prozessökonomie, denn sie versetzt das - an die Verweisung gebundene (§ 17 a Abs. 1 GVG) - Gericht des zuständigen Rechtswegs in den Stand, über den Prozesskostenhilfeantrag in der Sache zu entscheiden. Stünde die Verweisungsmöglichkeit nicht offen, müssten das angerufene Gericht den rechtswegfremden Prozesskostenhilfeantrag wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückweisen und der Antragsteller einen neuen An-

trag im zuständigen Rechtsweg stellen, wobei dann einerseits die verjährungshemmende Wirkung des ersten Antrags (§ 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB) mit Ablauf der in § 204 Abs. 2 BGB genannten Frist endete, andererseits mangels eingetretener Bindungswirkung nach § 17 a Abs. 1 GVG nicht ausgeschlossen wäre, dass das zuletzt angerufene Gericht wiederum seine Rechtswegzuständigkeit verneint mit der Folge, dass dann eine Zuständigkeitsbestimmung entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO vorgenommen werden müsste.

27           Soweit angeführt wird, dass die nach § 17 a Abs. 1 GVG eintretende Bindungswirkung lediglich für das Prozesskostenhilfverfahren gilt und sich nicht auch auf das Hauptsacheverfahren erstreckt (vgl. BGH Beschluss vom 30. Juli 2009 - Xa ARZ 167/09 - NJW-RR 2010, 209 Rn. 15; BAG NJW 1993, 751, 752; vgl. auch BAG NJW 2006, 1371 Rn. 17), liegt darin kein erkennbarer Nachteil, der die Anwendbarkeit des § 17 a GVG im Prozesskostenhilfverfahren ausschliesse. Insbesondere kommt es dadurch nicht zu einer vermeidbaren „Doppelprüfung“. Müsste das zuerst angerufene Gericht den Prozesskostenhilfeantrag wegen fehlender Rechtswegzuständigkeit zurückweisen, anstatt ihn nach § 17 a GVG zu verweisen, fiel insgesamt kein geringerer Prüfungsaufwand an. Die Gefahr einer unnötigen Doppelprüfung bestünde vielmehr dann, wollte man den Antragsteller bereits im Stadium der Prozesskostenhilfe auf das Verfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO verweisen.

28           (4) Auch kommt es nicht zu einer unzumutbaren Verfahrensverzögerung durch die nach § 17 a Abs. 4 Satz 4 GVG eröffnete Rechtsbeschwerdemöglichkeit. Denn für den Antragsgegner des Prozesskostenhilfverfahrens ist dies bereits mangels Statthaftigkeit des Rechtsmittels ausgeschlossen (BGH Beschluss vom 25. Februar 2016 - IX ZB 61/15 - NJW 2016, 1520 Rn. 6). Soweit hingegen

der Antragsteller ein ihm nach § 17 a Abs. 4 GVG zustehendes Rechtsmittel ergreift, hat er die dadurch zu eigenen Lasten eintretende Verzögerung selbst in der Hand.

29 cc) Somit hat das Oberlandesgericht, nachdem es für bestimmte Teile des Streitgegenstands von einer Unzulässigkeit des beschrifteten Zivilrechtswegs ausgegangen ist, zutreffend von der durch § 17 a GVG eröffneten Verfahrensweise Gebrauch gemacht, das Prozesskostenhilfverfahren teilweise an das Familiengericht zu verweisen.

Dose	Schilling	Günter
Nedden-Boeger		Guhling

Vorinstanzen:

LG Karlsruhe, Entscheidung vom 19.11.2019 - 8 O 194/19 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 27.05.2020 - 7 W 16/20 -